

Editorial



Die Senkung der hohen Arbeitslosigkeit - eine große Herausforderung für 2018

Die derzeitigen Zahlen zu der Arbeitslosensituation in Frankreich stehen in krassem Widerspruch zu der sich in Hochform befindenden Wirtschaftslage des Landes.

Das Wachstum des BSP für 2017 wird aller Voraussicht nach nahe bei 2% liegen (nach 1,1% in 2016) und sich auch in den beiden kommenden Jahren kaum verändern. Die Moral der Unternehmer war seit zehn Jahren nicht mehr so gut wie im Augenblick. Seit einem Jahr werden mehr Fabrikationsstätten eröffnet als geschlossen, und der Auslastungsgrad der Produktionseinrichtungen lag Ende 2017 laut dem französischen Statistikamt („Insee“) bei 84,9%, höher als der Durchschnitt der Periode 1990 bis 2007.

Trotz dieser dynamischen Geschäftsentwicklung und der Schaffung von 250.000 neuen Arbeitsplätzen in 2017, ein absoluter Rekord seit vielen Jahren, verringerte sich die Gesamtzahl der Personen ohne Arbeit (Kategorie A) nur um 13.000 gegenüber 2016.

Für diese paradox erscheinende Situation sind unterschiedliche Gründe zu nennen. Zunächst ist ein simples statistisches Problem zu erwähnen. In 2016 wurde aus wahlaktischen Gründen von der alten Regierung ein Ausbildungsprogramm für 500.000 Arbeitslose aufgelegt. In der Folge verbesserten sich die Arbeitslosenzahlen der Kategorie A, ohne die Gesamtsituation zu verbessern. Dieser Ausweiseffekt fehlte für 2017. Des Weiteren ist laut Expertenmeinung die Zugkraft des seit nunmehr vier Jahren bestehenden Steuerkredits („CICE“), der zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit den französischen Unternehmen gewährt wurde und dabei zu einer Verringerung der Lohnkosten führte, verblasst. Die Auswirkungen für die Schaffung bzw. für die Erhaltung von Arbeitsplätzen waren laut OFCE für 2017 gegenüber den Vorjahren nur noch marginal. In der gleichen Weise ist auch der Wegfall der bis 30. Juni 2017 bestehenden Einstellungsprämie von 4.000 € pro Person bei Klein- und mittleren Unternehmen zu würdigen.

Die Senkung der hohen Arbeitslosigkeit bleibt also weiterhin die Herausforderung für Präsident Macron in 2018. Dabei ist zu hoffen, dass der mittlerweile abgeschlossene erste Teil der Arbeitsrechtsreform zu greifen beginnt und sich die Einstellungsbereitschaft der Unternehmer erhöht. Zu befürchten bleibt, dass zunächst durch die eingeführten Kündigungsvereinfachungen des reformierten Gesetzes das Gegenteil eintreten wird. Bei Fortdauer der guten Wirtschaftslage sowohl im In- als auch im Ausland könnte sich dennoch eine schnellere, positive Wende am Arbeitsmarkt ergeben. Eine Aktion von Via Voice, einem Umfrageinstitut, ergab, dass 60% der befragten „Entscheidungssträger“ von einer gegenüber 2017 unveränderten Arbeitslosensituation (9,7% der aktiven Bevölkerung) in 2018 ausgehen.

Deswegen ist es dringend erforderlich, dass die Regierung zügig, wie geplant bis Ende des ersten Halbjahres 2018, den zweiten Teil des großen Reformpakets des Arbeitsrechts, nämlich die Neugestaltung der Berufsausschulungs- und Fortbildung einschließlich Lehrlingsausbildung sowie die der Arbeitslosenversicherung umsetzt.

Der immer mehr festzustellende, enorme Mangel an geeigneten Facharbeitern bei gleichzeitig permanent hoher Arbeitslosigkeit zeigt deutlich die falsche Bildungspolitik der vergangenen Jahre. Eine grundlegende Richtungsänderung ist nunmehr vorgesehen. Positive Auswirkungen daraus werden sich aber nur mittel- bis langfristig einstellen. Ähnliche, in die gleiche Richtung gehende Konsequenzen werden sich mit Sicherheit auch aus der grundlegenden Änderung der Arbeitslosenversicherung ergeben.

Die derzeit mit den einzelnen Berufsgruppen geführten Gespräche, um die obigen Reformen in die gewünschte Fassung zu bekommen und dann dem Parlament vorlegen zu können, erweisen sich als äußerst schwierig. Es ist zu hoffen, dass Präsident Macron wie bisher flexibel bei den Diskussionen und Anhörungen bleibt, aber die Vorhaben dann auch nicht allzu stark modifiziert umsetzt.

Um sich nicht unnötig permanent unter Druck setzen zu lassen, hat deshalb Emmanuel Macron entschieden, die Arbeitslosenentwicklung nur noch quartalsweise bekannt zu geben.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Handelsrecht

Bürgschaftserklärung zugunsten des Unternehmens

Unterschrift erfolgte durch die Sekretärin des Bürgen

Ein Unternehmensleiter erklärte sich bereit, eine Bürgschaft zugunsten eines seiner Firma gewährten Darlehens zu übernehmen. Da er sich der französischen Schriftsprache nicht ausreichend sicher fühlte - er war vor 20 Jahren nach Frankreich gekommen - beauftragte er seine Sekretärin, den auf der Bürgschaftserklärung obligatorisch anzubringenden handschriftlichen Zusatz der Annahme der Bürgschaft an seiner Stelle vorzunehmen. Darüber hinaus versah er die Erklärung mit seiner Unterschrift.

Das Unternehmen geriet in der Folge in finanzielle Schwierigkeiten. Die Bank forderte die Einlösung der Bürgschaft. Der Unternehmensleiter hielt dem die nicht ordnungsgemäß erstellte Bürgschaftser-

klärung entgegen, da der handschriftliche Zusatz nicht von ihm, sondern von seiner Sekretärin geschrieben worden war. Die Bürgschaftsverpflichtung war damit seiner Meinung nach unwirksam. Das angerufene Gericht erachtete, dass der Unternehmensleiter sich seines Engagements so bewusst war, als hätte er den handschriftlichen Zusatz selbst geschrieben. Danach war die Bürgschaftsverpflichtung zustande gekommen.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 20. September 2017, folgte der Ansicht des Vorgerichts im Widerspruch zu der Auffassung der ersten Zivilrechtskammer von vor einigen Jahren.

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2018“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **13. Juni 2018 in Stuttgart** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Die neue Immobilienvermögensteuer in Frankreich

Neuheiten für Deutsche mit französischem Immobilienbesitz

Steht der erweiterten Anwendung des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens entgegen?

Präsident Macron hat sein Wahlversprechen wahrgemacht: Die bisherige Vermögensteuer, die von Privatpersonen mit einem Vermögen von mehr als 1,3 Mio. € zu zahlen war, wurde zum 1. Januar 2018 abgeschafft. Eine Steuer, die unter dem sozialistischen Präsidenten Mitterrand Anfang der achtziger Jahre eingeführt wurde, die permanent Anlass zu Diskussionen zwischen den linken und rechten politischen Lagern der Bevölkerung führte und die zur Abwanderung großer französischer Vermögensbesitzer führte, hat damit ein Ende gefunden. Allerdings hat Emmanuel Macron die Besteuerung des privaten Immobilienbesitzes, die Bestandteil der „ISF“ war, beibehalten bzw. sogar noch verschärft.

Ab dem 1. Januar 2018 gilt damit eine neue Immobilienvermögensteuer („Impôt sur la fortune immobilière“, „IFI“). In vielen Bereichen übernimmt sie die Bestimmungen der alten Vermögensteuer („ISF“) wie z.B. Mindestbetrag des zu steuernden Vermögenswertes (1,3 Mio. €), Besteuerungstabelle (Maximalsatz 1,5%), Erklärungsform, einige allgemeine Bewertungskriterien etc.

Der entscheidende Unterschied liegt jedoch in der Definition des zu versteuernden privaten Immobilienbesitzes. Es wird noch stärker als zuvor sowohl der direkt als auch der indirekt gehaltene Immobilienbesitz, soweit er nicht in Gesellschaften für deren Geschäftstätigkeit genutzt wird, zur Besteuerung herangezogen. Dabei werden die privaten Immobilien, die von Gesellschaften, an denen der „IFI“-Steuerpflichtige beteiligt ist, gehalten werden, bis zur untersten Beteiligungsstufe berücksichtigt. Die steuerliche Bemessungsgrundlage basiert dabei auf den Gesellschaftsanteilen, die aber nur in Höhe des Wertes, den die von ihnen direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien darstellen, anzusetzen sind. Die Wertermittlung kann sich bei einem großen, mehrstufigen Beteiligungsschema als sehr schwierig erweisen.

Der Gesetzgeber hat deshalb eine „Gutgläubigkeitsklausel“ („bonne foi“) vorgesehen, die angewandt werden kann, wenn es für den Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen besonders kompliziert ist, die Informationen zur Errechnung seiner Bemessungsgrundlage zu erhalten.

Das Gesetz verfolgt damit ein sehr weitgestecktes Ziel: Der gesamte, nicht operativ genutzte Immobilienbesitz einer Privatperson soll der „IFI“ unterworfen werden. Die Umsetzung dieser sehr weitgefassten steuerlichen Bemessungsgrundlage dürfte in der Praxis auf große Probleme stoßen. Der von der neuen Regierung in den Vordergrund gestellte Grundsatz, die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Vorschriften der Steuerpflichtigen zu erleichtern, scheint mit dem neuen Gesetz wahrscheinlich nicht erreicht.

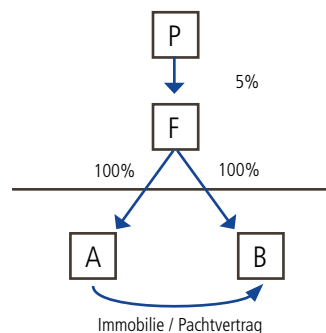
Für die Steuerausländer, die bisher nur für in Frankreich belegene Immobilien oder für Anteile, die sie an einer französischen Gesellschaft mit vorwiegend Immobiliencharakter („société à prépondérance immobilière“) hielten, der alten Vermögensteuer („ISF“) unterworfen waren, ergibt sich aus der neuen „IFI“ eine Erweiterung ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Um die Komplexität der „IFI“ zu illustrieren, nachstehend ein Beispiel, das oft bei deutschen Familiengesellschaften in Frankreich zur Anwendung kommt:

1. Sachverhalt

Eine deutsche, steuerpflichtige Privatperson P hält Anteile an einer in Deutschland ansässigen, reinen Finanzholding F, die ihrerseits wiederum Anteile an einer gewerblichen Gesellschaft B und einer Immobiliengesellschaft A („SCI“) hält. Die beiden Gesellschaften liegen in Frankreich und werden von F beherrscht. A besitzt ein Fabrikgebäude, das an B verpachtet ist.

2. Schaubild



3. Ergebnis

P unterliegt, soweit ihr Anteil an A (berechnet aus dem Verhältnis Immobilienwert zu Gesamtwert von A) 1,3 Mio. € übersteigt, der „IFI“.

Hierbei ist entscheidend, dass P indirekt über eine passive Holding und nicht über eine operative Gesellschaft die Anteile an A hält.

Einer Anwendung dieser erweiterten „IFI“-Regelung könnten für Steuerausländer jedoch bestehende Doppelbesteuerungsabkommen entgegenstehen.

In der Literatur wird für die „IFI“ - wie dies bereits für die alte „ISF“ galt -, obwohl ein entsprechender Hinweis im Gesetz fehlt, von der Vorrangigkeit der Doppelbesteuerungsabkommen ausgegangen. Nach dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen können aber nur direkt gehaltene Immobilien oder Beteiligungen an immobilienähnlichen Gesellschaften (der Immobilienanteil der Gesellschaft muss bei mindestens 50% liegen) zur Besteuerung kommen. Die Heranziehung zur „IFI“ über indirekt gehaltene Beteiligungen, die nicht operativ genutzte Immobilien besitzen, dürfte deshalb durch das Abkommen nicht gedeckt sein.

Für die Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeiten, die bei dem Erwerb von Immobilien entstehen, sind im Wesentlichen zwei wichtige Änderungen zu erwähnen: Zunächst wird durch das Gesetz eine Limitierung eingeführt. Danach sind die erhaltenen Darlehen für Immobilienkäufe über 5 Mio. € nur bis 60% des steuerpflichtigen Immobilienvermögens in voller Höhe abzugsfähig. Der darüberhinausgehende Betrag kann nur zu 50% geltend gemacht werden. Hierzu folgendes Beispiel:

- steuerpflichtiges Immobilienvermögen: 7 Mio. €
- bestehende Darlehensverbindlichkeiten: 6 Mio. €
- Immobilienvermögen übersteigt 5 Mio.€, und die Darlehen sind höher als 60% des Vermögens (60% x 7 = 4,2 Mio. €)
- steuerlich abzugsfähiges Darlehen: $4,2 \text{ Mio. €} + 50\% (6 - 4,2) = 5,1 \text{ Mio. €}$

Des Weiteren können aber nunmehr auch Darlehen, die von einer vom Steuerpflichtigen kontrollierten Gesellschaft oder auch von ihm selbst – soweit die Immobilie von einer Gesellschaft („SCI“) gehalten wird – gewährt werden, abgezogen werden. Dabei muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Darlehensgewährung nicht grundsätzlich aus steuerlichen Gründen erfolgte.

Soweit das Darlehen von einem Mitglied einer Familiengesellschaft gewährt wird, ist der marktconforme Charakter der Ausleihung (Laufzeit, Zinsen, Rückzahlungen etc.) zu dokumentieren.

Die Abzugsfähigkeit von Gesellschafterdarlehen („comptes courants d’associés“), die seit 2013 bei der alten „ISF“ steuerlich nicht mehr zulässig war, könnte damit wieder – zumindest dem Grunde nach – möglich sein. Dies wird auch in der bisher noch spärlichen Steuerliteratur zu diesem Thema vertreten.

Zusammenfassung: Die neue Bemessungsgrundlage für den zu versteuernden Privatimmobilienbesitz wurde sehr weit gefasst. Dabei entstand ein kompliziertes, in der Praxis nicht einfach anzuwendendes Gesetz, das viele Fragen offenlässt. Die Trennung des Immobilienbesitzes von der operativen Geschäftseinheit, die oft von deutschen Gruppen in Frankreich gewählt wird, sollte überprüft werden. Für den direkten Kauf einer Privatimmobilie hingegen ergeben sich bei der Finanzierung durch Gesellschafterdarlehen größere Abzugsmöglichkeiten.

Aktuell

Französisches Mindesteinkommen („SMIC“)

Erhöhung um 1,24% ab dem 1. Januar 2018

Der französische Mindeststundenlohn (brutto) erhöht sich ab dem 1. Januar 2018 um 1,24% von bisher 9,76 € auf 9,88 €. Der Anstieg beschränkt sich auf die im Arbeitsgesetz vorgesehene automatische Anhebung. Eine weitere, von Gewerkschaftsseite geforderte Erhöhung wurde von der Regierung abgelehnt.

Der monatliche Mindestlohn beläuft sich damit ab dem 1. Januar 2018 auf:

- 1.498,47 € bei einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden
- 1.686,85 € bei einer kollektiv vereinbarten 39-Stundenwoche, wobei für die 36. bis 39. Stunde ein Aufschlag von 10% erfolgt.

Der neue „SMIC“ betrifft die Vergütungsperiode ab dem 1. Januar 2018. Die Dezembergehälter 2017, die erst im Januar 2018 ausbezahlt wurden, unterliegen noch den alten Bestimmungen von 2017.

Handelsrecht

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die alten Zahlungsbedingungen gelten weiter

Eine Apotheke schloss in 2007 mit einem Lieferanten einen Belieferungsvertrag ab, der besonders günstige Zahlungsbedingungen enthielt. In 2011 wurde über die Apotheke das Vorinsolvenzverfahren („procédure de sauvegarde“) eröffnet. Der Lieferant wollte daraufhin die Geschäftsbedingungen ändern und forderte eine Verkürzung der Zahlungsziele. Der Apothekenbetrieb bestand auf der Fortsetzung der ursprünglich vereinbarten Konditionen.

Das angerufene Gericht entsprach der Forderung des Lieferanten. Dabei berief es sich auf die in 2011 noch bestehenden Regelungen von Art. L 622-13, II des Handelsgesetzbuches („Code de commerce“), die vorsahen, dass

nach Eröffnung des Vorinsolvenzverfahrens der Käufer im Rahmen eines weitergeführten Vertrages die neuen Aufträge sofort zu bezahlen habe.

Für die Praxis ist darauf hinzuweisen, dass seit der Handelsrechtsreform durch das Gesetz 2014-326 vom 12. März 2014 neue Bestimmungen eingeführt wurden: Ein sich im Vorinsolvenzverfahren befindendes Unternehmen darf die Fortführung der Zahlungsmodalitäten des Grundvertrages weiter geltend machen. Eine Barzahlung kann nur mit der Eröffnung des Konkursverfahrens gefordert werden.

Steuerrecht

Beratungspflichten des Notars

Schadensersatz für unterlassene Steuerempfehlung

Im vorliegenden Sachverhalt verklagte eine Erbin den Notar, der mit der Durchführung des Nachlasses ihrer Mutter beauftragt war. Sie warf ihm vor, sie über die Steuerbefreiungsvorschriften des „Pacte Dutreil“, die im Falle eines Nachlasses zur Anwendung kommen können, nicht informiert zu haben. Dadurch konnte die Erbschaftsteuerbelastung in Höhe von 222.211 € nicht reduziert werden.

Nur zur Information: Der „Pacte Dutreil“ erlaubt, unter Einhaltung gewisser Bedingungen, für die im Rahmen von Schenkungen oder auch Nachlassvorgängen erfolgten Anteilsübertragungen eine 75%-ige Steuerbefreiung zu erreichen.

Das Berufungsgericht Chambéry bestätigte mit Urteil vom 24. Oktober 2017 die in erster Instanz ausgesprochene Entschädigung. Danach wurde die Notarkanzlei zu einer Schadensersatzzahlung von 19.256 € mit der Begründung verurteilt, sie habe durch die Verletzung ihrer Beratungsverpflichtung für den entstandenen Schaden einzustehen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hätte die Erbin in den Genuss der Befreiungsvorschrift des „Pacte Dutreil“ kommen können. Es oblag deshalb dem Notar, die Erbin auf diese steuerlichen Möglichkeiten, die daraus sich ergebenden Konsequenzen sowie die vorzunehmenden Schritte hinzuweisen.

Zivilrecht

Verkauf von Gesellschaftsanteilen unter Eheleuten

Keine Verjährung während der Dauer der Ehe

Die beiden Gesellschafter einer Immobiliengesellschaft („SCI“) waren in Gütertrennung verheiratet. In 2004 verkaufte die Ehefrau Anteile an der „SCI“ an ihren Ehemann. In 2011 beantragte sie die Aufhebung des Kaufvertrags mit der Begründung, der Kaufpreis sei viel zu niedrig gewesen.

Der Ehemann machte die Nichtzulässigkeit der Klage mit dem Hinweis auf Verjährung - mehr als fünf Jahre waren seit dem Verkauf vergangen - geltend.

Der Einwand des Ehemanns wurde verworfen. Unter Eheleuten kann eine Verjährung, solange die Ehe rechtmäßig besteht, für untereinander durchgeführte Handlungen nicht geltend gemacht werden (Art. 2253 „Code Civil“). Diese Vorschrift ist auch auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft („PACS“) anzuwenden.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
Webseite: www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.